

# Gegen die Errichtung von Massentierhaltungsanlagen

Leitfaden für Bürgerinitiativen, Privatpersonen,  
Gemeinden, Umwelt- und Tierschutzverbände

# Inhalt

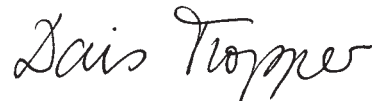
Vorwort	
Folgen der Massentierhaltung	3
Argumente der Betreiber	4
Gegen geplante Massentierhaltungsanlagen vorgehen	5
Der rechtliche Rahmen	6
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	7
Die Verfahrensschritte im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung	8
Vereinfachter immissionsschutz – rechtliches Verfahren	9
Baurechtliches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	9
Zuständige Behörden	10
a) Tierschutz	11
b) Rechte, die von Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden können	13
c) Kooperation mit Umweltverbänden und Universitäten	14
d) Rechte von Gemeinden	14
e) Organisation des Widerstands	15
Zum Weiterlesen	17

# Vorwort

Der Bau von Massentällen boomt – trotz aller Gefahren der industriellen Tierhaltung, trotz aller Bemühungen um eine neue Agrarpolitik. Menschen, die in der Nähe solcher Anlagen wohnen, sind besonders betroffen. Gülle und Abgase vergiften ihre Luft, ihre Böden und ihr Wasser. Das führt oft auch dazu, dass der Erholungswert einer Region verloren geht, dass Grundstückspreise sinken und dass Arbeitsplätze zum Beispiel im Tourismus abgebaut werden.

Betroffene Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Verbände versuchen immer wieder, den Bau von neuen Massentierhaltungsanlagen zu verhindern. Dieser Leitfaden soll ihnen dabei helfen. Er liefert Argumente und informiert über das Genehmigungsverfahren, zeigt wer sich wann wie einschalten kann und wie man sich am besten organisiert. Entstanden ist er aus der langjährigen Erfahrung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) im Einsatz für eine artgerechte Nutztierhaltung.

Viel Erfolg wünschen



*Doris Tropper*

*Stellvertretende Vorsitzende des BUND*



*Reinhild Benning*

*Agrarexpertin des BUND*

# Folgen der Massentierhaltung

**H**ormone im Kalbfleisch, Gentechsoja im Tierfutter, Nitrat im Grundwasser – die Skandalmeldungen aus der industriellen Massentierhaltung reißen auch nach BSE nicht ab. Die groß angekündigte Agrarwende ist durch den massiven Widerstand der Agrarlobby ins Stocken geraten. Die gesetzlichen Vorgaben für den Bau von Tierhaltungsanlagen stammen noch aus einer Zeit, als möglichst viel möglichst billig produziert werden sollte. Kriterien wie Ökologie, Qualität und Tierschutz wurden kaum berücksichtigt. Verordnungen, die eine artgerechte Haltung von Nutztieren garantieren, gibt es bis heute nur für Legehennen. Und selbst die wird mittlerweile wieder in Frage gestellt. Einige wenige Großinvestoren verdrängen bäuerliche Betriebe mit riesigen gewerblichen Anlagen, in denen zum Teil Millionen von Tieren auf engstem Raum unter qualvollen Bedingungen vegetieren.

## Beispiel Hühner:

Über achtzig Prozent der Hühner in Deutschland leben immer noch in Legebatterien. Rund 35 Millionen Tiere. Über mehrere Etagen hocken sie in engen Käfigen aufeinander, ohne jede Möglichkeit, ihr natürliches Verhalten auszuleben. Keine Spur von Sandbädern, Auslauffläche, Sitzstangen, Einstreu oder Nistbereich. Käfighühner hocken ihr Leben lang auf einer Stelle, keines hat mehr Platz als ein DIN A4-Blatt. Der Bewegungsmangel führt dazu, dass ihre Knochen leicht brechen. Ab 2007 sollen Käfigbatterien in Deutschland verboten sein. Doch die Hühnerbarone lassen nicht locker. Zusammen mit einigen Bundesländern versuchen sie, das Verbot hinauszuzögern und so genannte „Kleinvolieren“ einzuführen. Eine artgerechte Haltung ist auch in solchen „ausgestalteten“ Käfigen nicht möglich.

Jüngst wurden Millionen von Hühnern teils qualvoll umgebracht, weil sich die Geflügelpest von Asien und Nordamerika her ausbreitet, nachdem sie in Europa schon im vergangenen Jahr gewütet hat. Damals hieß es noch, die Geflügelpest sei nicht auf den Menschen übertragbar. Inzwischen haben wir in Asien die ersten Todesopfer zu beklagen. Die Risikoforschung hat ergeben, dass die Viren der Geflügelpest sich in den industriell gehaltenen Groß-

beständen mit Tausenden bis hin zu Millionen von Hühnern in einer Anlage optimale Mutationsmöglichkeit haben. Damit steigt auch das Risiko, dass Viren zu für den Menschen gefährlichen Erregern mutieren. Hühner in geschlossenen Ställen kann man zwar theoretisch besser vor Ansteckung durch Zugvögel schützen. Aber durch die teils weltweiten Transporte von Futter, Eiern, Jungtieren, schlachtreifen Tieren, Gülle und verendeten Tieren hat die industrielle Tierhaltung selbst so viele neue Übertragungswege geschaffen, die zu kontrollieren immer schwieriger und aufwändiger wird.

## Beispiel Schweine:

26 Millionen Schweine vegetieren in Deutschland in engen Ställen auf perforierten Betonböden – ohne die Möglichkeit zum Herumlaufen, Suhlen, Scheuern, Wühlen oder Nestbauen. Kot und Urin fallen durch die Spalten durch und bilden eine konzentrierte Gülle, deren Ausdünstungen die Atemwege der Tiere belastet und der Umwelt schaden. Wegen des mangelnden Auslaufs und der Enge leiden die Schweine häufig an Kreislaufschwäche, Gelenk- und Muskelkrankheiten, Haut- und Klauenverletzungen. Der Stress führt zu Verhaltensstörungen bis zum Kannibalismus. Prophylaktisch werden deshalb häufig die Schwänze abgeschnitten. Säugende Sauen von drei Zentnern und mehr stehen in der Regel in einem Gitterkasten, der kaum 0,70 m mal 1,40 m groß ist.

Schweinefleisch aus industrieller Produktion ist nur halb so teuer wie ein Bioschnitzel. Das liegt einerseits daran, dass die viel größere Mengen rationeller verarbeitet werden können. Andererseits müssen die Hersteller auch nicht für die von ihnen verursachten Umweltschäden aufkommen. Pro Schwein liegen die Umweltkosten bei etwa 50 Euro. Der Energieverbrauch liegt ein Viertel höher als bei Biobetrieben, die Treibhausgasbelastung der Luft und die Stickstoffbelastung des Grundwassers um drei Viertel. Pro Kilo Fleisch werden 100 Gramm Mineraldünger und 1,5 Gramm Pestizide eingesetzt.

# Argumente der Betreiber

## Wettbewerb

Durch die Liberalisierung des Handels innerhalb der EU und weltweit kaufen Fleischverarbeiter Fleisch aus den Ländern, wo es am billigsten angeboten wird. Massentierhalter meinen: Hohe Standards hierzulande benachteiligten die deutschen Erzeuger und verlagerten die Erzeugung in Länder mit noch geringeren Standards.

Es stimmt jedoch nicht, dass Deutschland und die EU dem Import von Billigware schutzlos ausgeliefert sind. Die EU verbietet zum Beispiel seit Jahren den Import von Rindfleisch (v.a. aus den USA), das mit Hilfe von Hormonen erzeugt wurde. Von Polen und den anderen Beitrittsländern hat die EU selbstverständlich eine Anpassung der Standards verlangt. Deutschland könnte entsprechende Standards etwa im Tierschutz aufstellen, um eine bessere Qualität der Fleisch- und Eierzeugung zu sichern. Ein Verstoß gegen die Marktregeln der EU liegt nicht vor, solange inländische und ausländische Anbieter gleich behandelt werden. Hohe Qualitätsstandards können somit ein effektiver Schutz für die deutschen Landwirte sein..

## Nachfrage

Betreiber von Massentierhaltungsanlagen behaupten, dass es nicht genügend Bedarf für eine Qualitätsproduktion mit strengeren Tier- und Umweltschutzauflagen gibt. Die Verbraucher wollten vor allem billige Lebensmittel.

Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass eine tier- und umweltfreundliche Produktion auch für einen breiteren Markt geeignet konkurrenzfähig ist. Ökologische Lebensmittel werden preisgünstiger, je mehr auch ihr Absatz steigt. Das liegt vor allem an den Einsparungseffekten, die bei wachsenden Marktanteilen auf allen Vertriebsstufen erreicht werden. Außerdem steigt das Ernährungsbewusstsein der Verbraucher. Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die Preise für ökologisch produziertes Fleisch, Eier und Milchprodukte sinken werden, während die Verbraucher zunehmend bereit sein werden, hierfür etwas mehr Geld als für industriell produzierte Lebensmittel auszugeben.

## Arbeitsplätze

Betreiber von Massentierhaltungsanlagen behaupten, dass sie Arbeitsplätze schaffen. Dabei lassen sich gerade industrielle Anlagen mit besonders wenig Personalaufwand betreiben. So soll beispielsweise eine geplante Schweinemastanlage in Mecklenburg-Vorpommern mit 15.000 Tierplätzen höchstens acht Arbeitsplätze schaffen. Dabei handelt es sich bereits um eine relativ große Anlage. Bei durchschnittlichen Anlagegrößen ist lediglich von zwei bis drei Vollzeitbeschäftigten auszugehen.

Die Genehmigung einer Massentierhaltungsanlage verhindert oftmals die Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe im Umfeld. Eventuelle Arbeitsplätze in der Tourismusbranche gehen verloren. Mehr qualifizierte Arbeitsplätze würden entstehen, wenn Fleisch, Milch und Eier ökologisch erzeugt würden. Insgesamt fällt die Arbeitsplatzbilanz einer Massentierhaltungsanlage für eine Region meist negativ aus.

## Emissionen

Vertreter der industriellen Tierhaltung behaupten, dass bei der Freilandhaltung die Emissionen nicht so genau zu messen sind wie in der industriellen Tierhaltung. Das lasse die Schlussfolgerung zu, dass alternative Halteverfahren umweltschädlicher seien. Das ist falsch. Gerade die ökologische Landwirtschaft nimmt Rücksicht auf die Bodenverhältnisse und lässt pro Hektar Land genau so viele Schweine zu, wie vom Boden getragen werden können.

Überdüngung ist vielmehr bei Massentierhaltungsanlagen ein Problem. Die Gülleausbringung und die Gülleverwertung spielen im Genehmigungsverfahren zumindest hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit der Böden sowie der Kontrolle der richtigen Ausbringung keine oder nahezu keine Rolle. Die Betreiber derartiger Anlagen müssen lediglich nachweisen, dass ihnen die Gülle abgenommen wird. Was danach mit der Gülle passiert, ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. In der Praxis kommt es deshalb häufig zu Überdüngungen bzw. zur Gülleausbringung beispielsweise im unmittelbaren Umfeld von Biotopen oder Gewässern.

# Gegen geplante Massentierhaltungsanlagen vorgehen

Anlagen der industriellen Massentierhaltung werden in aller Regel in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren genehmigt.

In diesen Genehmigungsverfahren wird geprüft,

- ob die Anlage nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigungsfähig ist,
- ob Rechte von Dritten, z. B. von Anwohnern oder Gemeinden, verletzt werden.

Schließlich spielen Belange des Naturschutzes, die von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, und des Tierschutzes eine Rolle.

Bei der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es in aller Regel weder einen Ermessensspielraum noch die Möglichkeit direkter politischer Beeinflussung. Zwar hängt die Ansiedlung einer solchen Anlage auch davon ab, ob sich beispielsweise die Gemeinde oder die Landesverwaltung dafür oder dagegen aussprechen. Allerdings besteht in den Genehmigungsverfahren grundsätzlich ein durchsetzbarer Rechtsanspruch eines potentiellen Betreibers, wenn die geplante Anlage die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Dies bedeutet: Beim Kampf gegen Massentierhaltungsanlagen kommt es vor allem auf fachlich qualifizierte Stellungnahmen an, die in den meisten Fällen nicht ohne Zuhilfenahme von Fachleuten erarbeitet werden können.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass auf ein solches Genehmigungsverfahren von außen kein Einfluss ausgeübt werden kann. Vielmehr ist immer wieder festzustellen: Eine umfassende Überprüfung der in Rede stehenden Belange für die Genehmigung erfolgt nur dann, wenn dies zum einen von außen, also von Bürgerinitiativen oder Verbänden, in das Genehmigungsverfahren eingebracht wird, und zum anderen die Genehmigungsbehörden mit einer nachfolgenden gerichtlichen Kontrolle zumindest rechnen müssen.

## Juristischen Beistand holen

*Zwar ist dieser Leitfaden von einem Rechtsanwalt, der die Umwelt- und Tierschutzverbände in zahlreichen derartigen Verfahren vertreten hat bzw. vertritt, erarbeitet worden. Allerdings ist dringend davor zu warnen, die möglichen rechtlichen Schritte gegen eine derartige Anlage ohne juristischen Beistand vorzunehmen. Jede Genehmigung muss individuell beurteilt werden. Ausschlaggebend sind immer die besonderen Verhältnisse der genehmigten Anlage, der Umgebung und der zu erwartenden Auswirkungen. Aus diesem Grund soll der vorliegende Leitfaden nur eine erste Orientierung für das Vorgehen gegen Massentierhaltungsanlagen sein. Die rechtliche und auch fachliche Beratung, beispielsweise durch Biologen, kann durch einen solchen Leitfaden keinesfalls ersetzt werden.*

# Der rechtliche Rahmen

Für Anlagen der Massentierhaltung gibt es drei verschiedene Genehmigungsverfahren:

1. Die meisten Anlagen werden aufgrund ihrer Größe in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt.
2. Bei bestimmten Anlagengrößen reicht ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG aus.
3. Bei relativ kleinen Anlagen gibt es lediglich ein baurechtliches Genehmigungsverfahren.

Im **förmlichen** Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und es besteht die Möglichkeit – aber auch die Verpflichtung –, Einwendungen zu erheben. Im **vereinfachten** Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Unterlagen nicht ausgelegt.

Folgende Anlagen werden in einem **förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung** geprüft:

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht für mindestens:

- 20.000 Hennenplätze
- 40.000 Junghennenplätze
- 40.000 Mastgeflügelplätze
- 20.000 Truthühnermastplätze
- 350 Rinderplätze
- 1.000 Kälberplätze
- 2.000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)
- 750 Sauenplätze einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 6.000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 1.000 Pelztierplätze oder mehr
- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag
- Kottrocknungsanlagen

Folgende Anlagen werden im **vereinfachten immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ohne Auslegung der Unterlagen und Öffentlichkeitsbeteiligung** geprüft:

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht mit:

- 15.000 bis weniger als 20.000 Hennenplätzen
- 30.000 bis weniger als 40.000 Junghennenplätzen

- 30.000 bis weniger als 40.000 Mastgeflügelplätzen
- 15.000 bis weniger als 20.000 Truthühnermastplätzen
- 250 bis weniger als 350 Rinderplätze
- 300 bis weniger als 1.000 Kälberplätze
- 1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätze (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht)
- 560 bis weniger als 750 Sauenplätze einschließlich dazugehörige Ferkelaufzuchtspalte (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 4.500 bis weniger als 6.000 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht)
- 750 bis weniger als 1.000 Pelztierplätze
- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als zwei Großvieheinheiten je ha der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 kg je Haltungsperiode.
- Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 m<sup>3</sup> oder mehr.

Alle Anlagen, die unterhalb dieser Größen liegen, werden im einfachen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft

Für Anlagen ab einer bestimmten Größe muss außerdem eine sogenannte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Untersuchung über die Auswirkungen der Anlage auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung sind Teil der Genehmigungsunterlagen.

Die Frage, wann und in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss, ist einigermaßen kompliziert geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen

- einer Vollprüfung,
- einer allgemeinen und
- einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

# Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

**Z**iel der allgemeinen bzw. der standortbezogenen Vorprüfung ist die Entscheidung, ob nach einer ersten überschlägigen Einschätzung der Behörde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht.

Für folgende Anlagengrößen ist eine UVP-**Vollprüfung** vorgeschrieben:

- Intensivhaltung von Hennen mit 42.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit 84.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 84.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit 42.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 350 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit 1.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 2.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Plätzen
- Getrennte Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 6.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit 1.000 oder mehr Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit 250 bis weniger als 350 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit 300 bis weniger als 1.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 560 bis weniger als 750 Plätzen
- Getrennte Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit 4.500 bis weniger als 6.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit 750 bis weniger als 1.000 Plätzen
- Schlachthanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von bis zu 50 t Lebendgewicht pro Tag

In folgenden Fällen ist eine standortbezogene **Vorprüfung** erforderlich, anhand derer entschieden wird, ob eine Umweltverträglichkeitsvollprüfung durchgeführt werden muss:

- Intensivhaltung von Hennen mit 15.000 bis weniger als 42.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit 30.000 bis weniger als 84.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit 30.000 bis weniger als 84.000 Plätzen
- Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit 15.000 bis weniger als 42.000 Plätzen

Sofern es sich um gemischte Tierbestände handelt, sind jeweils die prozentualen Anteile für die genannten Tiergrenzen zu ermitteln und dann zusammenzurechnen. Wenn sich daraus ein Wert von 100 Prozent oder mehr ergibt, ist die jeweils für die entsprechende Anlage einschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine allgemeine **Vorprüfung** ist durchzuführen bei

- Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und mehr als zwei Großvieheinheiten je Hektar der vom Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, wobei eine Großvieheinheit einem Lebendgewicht von 500 kg je Halungsperiode entspricht.
- Schlachthanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 50 t Lebendgewicht pro Tag.

Auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt vor, dass die Öffentlichkeit einbezogen wird, indem die Unterlagen ausgelegt werden und Einwendungen erhoben werden können.

# Die Verfahrensschritte im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Die größeren Anlagen werden in einem förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt. Die einzelnen Verfahrensschritte sind in § 10 BImSchG sowie in der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt.

Das Genehmigungsverfahren:

1. Der potenzielle Betreiber der Anlage stellt zunächst bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Genehmigung. Der Antrag muss so umfassend sein, dass die Behörde in der Lage ist, alle Genehmigungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Dazu gehört insbesondere, dass sich aus den Antragsunterlagen alle Auswirkungen der Anlage auf die Umgebung entnehmen lassen. In den meisten Fällen sind die Antragsunterlagen am Anfang nicht ausreichend. Die Behörde verlangt dann vom potenziellen Betreiber, dass er die entsprechenden Unterlagen nachreicht.
2. Sind die Antragsunterlagen vollständig, wird das Vorhaben im amtlichen Anzeiger und in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts erscheinen, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für einen Monat zur Einsicht ausliegen, in der Regel in der Genehmigungsbehörde. Außerdem muss in der Bekanntmachung darauf hingewiesen werden, dass Einwendungen gegen die Anlage bis zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung bei der Behörde erhoben werden können. In die ausgelegten Unterlagen kann jeder Einsicht nehmen, unabhängig davon, ob es eine besondere Betroffenheit gibt. Ein ausdrückliches Recht auf die Fertigung von Kopien besteht in diesem Stadium nicht, allerdings gibt es einige Länder, die ihre Behörden entsprechend angewiesen haben, so dass dort Kopien gefertigt werden können. Ansonsten hängt es von der Behördenleitung ab, ob sie es zulässt, dass Kopien gefertigt werden.
3. Die Einwendungen gegen die Anlage müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Behörde eingegangen sein. Das Argument, man habe von der Einwendungsfrist nichts gewusst, nützt in den meisten Fällen nichts. Wer Einwendungen nicht rechtzeitig erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und kann in den allermeisten Fällen auch nicht mehr vor Gericht gegen die Anlage vorgehen. Die Versäumung der Einwendungsfrist ist der häufigste Fehler, der von Betroffenen im Genehmigungsverfahren gemacht wird. Deshalb muss sehr schnell auf die ausgelegten Unterlagen reagiert werden. Soll fachliche Hilfe, etwa von AnwältInnen oder von BiologInnen, in Anspruch genommen werden, ist eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen einzuplanen. Die **rechtzeitige** Einbeziehung von Sachverstand ist unerlässlich: Werden Fachleute erst ein paar Tage vor Ablauf der Einsichts- bzw. Einwendungsfrist eingeschaltet, bleibt nicht mehr genügend Zeit für eine fundierte Einwendung. Bürgerinitiativen sind in der Regel nicht rechtsfähig. Wenn Einwendungen erhoben werden, dann muss ganz dringend darauf geachtet werden, dass diese nicht nur von der BI, sondern auch von den einzelnen Mitgliedern der BI und sonstigen Betroffenen im eigenen Namen erhoben werden. Als Absender der Einwendung darf also nicht nur die BI auftauchen, sondern es müssen die einzelnen Privatpersonen sein. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die BI ausnahmsweise ein eingetragener Verein ist, da dem Verein andere Rechte zustehen als Privatpersonen. Einwendungen im Namen der BI sollten immer parallel zu den Einzeleinwendungen auf den Weg gebracht werden.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (das sind alle öffentlichen und quasi öffentlichen Institutionen, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben betroffen sein kann) werden dann von der Behörde dem potenziellen Betreiber zur Stellungnahme zugeleitet und außerdem von der Behörde selbst gesichtet. Nach Auswertung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie nach Eingang der Stellungnahme des potenziellen Betreibers

wird dann ein Erörterungstermin veranstaltet. Auf dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert.

Sinn des Erörterungstermins ist es, für die aufgetretenen Konflikte Lösungsmöglichkeiten zu finden. Allerdings laufen Erörterungstermine in den meisten Fällen anders ab: Der potenzielle Betreiber versucht in der Regel, die Einwendungen als falsch oder nicht substantiiert darzustellen, und auch die Behörde neigt in einem solchen Stadium wegen der schon längeren Zusammenarbeit mit dem potenziellen Betreiber oftmals eher dessen Auffassung zu. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Einwendungen auf dem Erörterungstermin mit Nachdruck und großer Fachkenntnis so lange zu vertreten, bis sich herausstellt, dass die Einwendungen entweder tatsächlich nicht bestehen, dass die Anlage geändert werden muss oder dass die Anlage nicht genehmigt werden kann.

6. Nach dem Erörterungstermin überprüft die Behörde erneut, ob für die Anlage alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass trotz der Einwendungen die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, muss sie die Genehmigung erteilen. Anderenfalls muss sie die Genehmigung ablehnen. Einen Ermessensspielraum hat die Behörde in den meisten Fällen nicht, allerdings gibt es naturgemäß bei der Frage, welche Auswirkungen tatsächlich von der Anlage ausgehen werden, einen erheblichen Beurteilungsspielraum und sehr unterschiedliche Meinungen in der Fachwelt.

Ein potenzieller Betreiber hat die Möglichkeit, seinen Genehmigungsanspruch auf dem gerichtlichen Weg durchzusetzen für den Fall, dass alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Wird umgekehrt das einklagbare Recht eines Anwohners verletzt, so kann dieser auf gerichtlichem Wege die Genehmigung der Anlage anfechten.

## Vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren

Bei Anlagen, die in diesem verfahren geprüft werden unterbleibt die Auslegung der Unterlagen und die Öffentlichkeitsbeteiligung. Allerdings besteht für Betroffene, also insbesondere Nachbarn, ein Einsichtsrecht bei der Behörde.

## Baurechtliches Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Sofern kleinere Anlagen lediglich in einem baurechtlichen Verfahren genehmigt werden, ist die zuständige Behörde hierfür in aller Regel der Landkreis. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen, die Unterlagen werden nicht ausgelegt. Allerdings besteht für Betroffene, also insbesondere Nachbarn, ein Einsichtsrecht bei der Behörde.

Im baurechtlichen Verfahren gibt es nicht eine einzige zuständige Behörde, da es sich hier nicht um ein konzentriertes Verfahren handelt. Dies bedeutet: Von dem Antragsteller müssen neben der Baugenehmigung auch andere Genehmigungen, beispielsweise im Bereich des Naturschutzes, bei den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Wird eine baurechtliche Genehmigung erteilt, wird diese in machen Fällen den Nachbarn zugestellt. In diesem Fall ist zu beachten: Die Widerspruchsfrist gegen eine solche Genehmigung beträgt einen Monat ab Zugang. Wer also eine baurechtliche Genehmigung erhält, sollte sich umgehend mit Fachleuten in Verbindung setzen, um innerhalb der Monatsfrist zu entscheiden, ob dagegen Widerspruch eingelegt werden soll.

# Zuständige Behörden

In immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren liegt sowohl das Genehmigungsverfahren als auch die Entscheidung in den Händen einer einzigen Behörde. Zwar werden zahlreiche andere Fachbehörden beteiligt, beispielsweise wenn es um Fragen des Naturschutzes, des Baurechts o. ä. geht. Die Genehmigung als solche ist aber eine sogenannte „konzentrierte“ Genehmigung, was bedeutet, dass die für das immissionsschutzrechtliche Verfahren zuständige Behörde über alle Belange entscheidet. Lediglich wasserrechtliche Entscheidungen, also beispielsweise über die Entnahme von Wasser aus einem Fluss oder die Ableitung von Wasser, werden von der für Wasserrecht zuständigen Behörde getroffen.

Dies bedeutet für Gegner derartiger Anlagen, dass sie sich grundsätzlich auf die Kommunikation mit einer Behörde konzentrieren können. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass es sehr sinnvoll sein kann, mit anderen Behörden, die inhaltlich der Genehmigungsbehörde zuarbeiten, ebenfalls zu korrespondieren. Dies lohnt sich insbesondere bei den Naturschutzbehörden sowie bei der Gemeinde und beim Landkreis. Die Naturschutzbehörden sind für die Beurteilung der Frage, ob es durch die Anlage zu Umweltschädigungen kommt, zuständig. Die Gemeinde wird hinsichtlich Ihres Einvernehmens befragt, während der Landkreis eine Einschätzung der bauplanungsrechtlichen Situation abgibt. Zu den Naturschutzbehörden haben oft die Umweltverbände gute Kontakte, so dass es sich lohnt, diese frühzeitig zu aktivieren. In Gemeinden und Landkreisen gibt es die bekannten Selbstverwaltungsgremien, also Gemeinde- bzw. Stadtrat und Kreistag, auf die über die einzelnen Mitglieder bzw. Fraktionen Einfluss genommen werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist nach Landesrecht unterschiedlich organisiert. In einigen Ländern gibt es spezielle Fachbehörden, beispielsweise staatliche Ämter für Umwelt- und Naturschutz, in anderen Ländern sind es die Regierungspräsidien, wiederum in anderen Ländern sind teilweise auch die Landkreise für die Genehmigungen zuständig. Welche Behörde zuständig ist ergibt sich aus der öffentlichen Bekanntmachung.

Alle diese Behörden arbeiten als Teil der Landesverwaltung, was bedeutet, dass sie unter der Aufsicht der Fachministerien stehen. Es lohnt sich in aller Regel also, auch direkt an die politische Ebene heranzutreten, und zwar sowohl an das zuständige Ministerium (das ist in aller Regel das Umweltministerium) als auch an den Landtag.

# a) Tierschutz

**G**rundlegende Norm für die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Tierhaltung, also auch an Massentierhaltungsanlagen, ist zunächst § 2 TierSchG. Dieser lautet:

## § 2 TierSchG

*Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,*

1. *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
3. *muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Daneben spielt auch § 17 TierSchG, also der Tierquälereparagraph, eine Rolle. Dieser lautet:

## § 17 TierSchG

*Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. *ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
2. *einem Wirbeltier*
  - a) *aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder*
  - b) *länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.*

Über die Frage, ob und unter welchen konkreten Bedingungen die Haltung von Tieren in Massentierhaltungsanlagen den Vorgaben aus § 2 und § 17 TierSchG entspricht, gibt es umfangreiche und sehr kontroverse Diskussionen. Es würde diesen Leitfaden bei weitem sprengen, dies auch nur im Ansatz darzustellen. Wer sich hierüber näher informieren will, kann sich mit den BUND in Verbindung setzen. Dort gibt es einige Untersuchungen sowohl zu den rechtlichen als auch zu den biologischen bzw. ethnologischen Aspekten der Tierhaltung und den Anforderungen aus den genannten Normen im TierSchG.

Im Oktober 2000 wurde außerdem die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) erlassen. Diese war vorwiegend eine Reaktion auf das Urteil des BVerfG zur Haltung von Legehennen in Käfigbatterien. Im November 2006 wurde Sie um einen Teil ergänzt, der nunmehr auch die Haltung von Schweinen regelt. Nach der TierSchNutzV bleibt die einstreulose Haltung von Schweinen auf Vollspaltenböden zulässig. Diese Festlegungen sind aber weder mit den Vorgaben des Tierschutzgesetzes noch mit einigen europarechtlichen Vorgaben vereinbar, so dass es sich in jedem Fall lohnt, die Tierschutzwidrigkeit geplanter Anlagen vorzutragen (siehe hierzu auf der BMELV Website unter Tierschutz und Tiergesundheit -> Tierschutz -> Tierschutzrecht -> Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung -> PDF-Dokument).

Darüber hinaus existiert ein europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen des Europarats. Hierbei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, dem die Bundesrepublik beigetreten ist. Das BVerfG sieht diese völkerrechtliche Übereinkunft als bindend auch für Deutschland an. Das europäische Übereinkommen enthält Empfehlungen für das Halten von Rindern und Kälbern, Ziegen, Schafen, Straußenvögeln, Pelztieren, Hausgänsen, Schweinen, Haushühnern, insbesondere Legehennen und Hühner zur Fleischproduktion, Pekingenten und Moschusenten.

Die Tierschutzfragen sind oft die kritischsten Fragen in Genehmigungsverfahren für Massentierhaltungsanlagen. Allerdings spielen sie rechtlich in den meisten Fällen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dies liegt daran, dass es in Deutschland niemanden gibt, der die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben einklagen kann. Privatpersonen oder Umweltverbände können nur jeweils bestimmte Rechte auf den gerichtlichen Prüfstand stellen, und die Tierschutzverbände haben noch kein sog. Verbandsklagerecht.

Aus diesem Grund ist es in Genehmigungsverfahren dringend erforderlich, die Tierschutzargumente so detailliert wie möglich darzustellen. Man muss hier hauptsächlich mit der Kraft des Argumentes überzeugen.

Allerdings gibt es einen Ansatzpunkt, der auch zu einer gerichtlichen Überprüfung führen kann, aber wohl bedacht sein will. Wie oben gezeigt verbietet § 17 TierSchG, Tieren länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Bei der traditionellen Massentierhaltung dürfte dieser Straftatbestand in vielen Fällen erfüllt sein. Ob dies allerdings im Einzelfall bei der Anlage, die genehmigt werden soll, tatsächlich zu erwarten ist, kann nur festgestellt werden, wenn die vorgesehenen Haltungsbedingungen genau untersucht werden und anhand der zahlreichen vorliegenden Untersuchungen abgeglichen wird, ob es zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden kommen wird.

Dass dies juristisch ein unsicherer Boden ist, zeigt sich bereits daran, dass das Gesetz selbst nur sehr unbestimmte Begriffe enthält. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Grenze der länger anhaltenden und sich wiederholenden erheblichen Schmerzen häufig überschritten wird.

Sofern eine Behörde im Genehmigungsverfahren nicht bereit ist, sich intensiv mit den Tierschutzargumenten auseinander zu setzen, kann mit einer Strafanzeige wegen Tierquälerei gegen die Behörde und den potenziellen Betreiber gedroht werden. Allerdings sollte dies immer nur der letzte Schritt sein. Zum einen führt dies in aller Regel zu einer deutlichen Verhärtung des Verhältnisses zwischen den Einwendern und den Genehmigungsbehörden, da Strafanzeigen wegen Tierquälerei sich nicht gegen die Behörde als Institution, sondern gegen die einzelnen Sachbearbeiter und deren Vorgesetzte richten

Zum anderen kann eine Strafanzeige wegen Tierquälerei bzw. auch nur die Behauptung, die Haltungsbedingungen würden den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllen, ihrerseits wiederum einen Straftatbestand darstellen, nämlich den der üblen Nachrede. Aus diesem Grund ist einerseits angeraten, mit diesem Instrument sehr vorsichtig umzugehen, andererseits ist es nach den Erfahrungen des BUND und anderer Umwelt- und Tierschutzverbände eines der Argumente, das bei entsprechend guter Untermauerung von den Behörden ernstgenommen wird und auch dazu

führen kann, dass eine Anlage tatsächlich nicht genehmigt wird.

Hier empfiehlt sich auf jeden Fall eine enge Zusammenarbeit mit den Tierschutzverbänden.

Eine Übersicht über die einzelnen beim BUND vorliegenden Gutachten sowie weitere Kontaktadressen können auf Anforderung gerne übersandt werden.

## b) Rechte, die von Betroffenen gerichtlich geltend gemacht werden können

Bei der Frage, ob sich Anwohner gegen die Genehmigung einer Tierproduktionsanlage wehren können, kommt es zum einen darauf an, ob die Anlage tatsächlich alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, zum anderen aber auch darauf, ob verletzte Rechte von den Anwohnern überhaupt ins Spiel gebracht werden können. Nicht alle Belange, die für die Genehmigung eine Rolle spielen, können von Anwohnern und sonstigen Betroffenen auch gerichtlich geltend gemacht werden. Vielmehr sind Anwohner und Betroffene in der Regel auf Beeinträchtigungen durch Geruch, Lärm, sonstige Immissionen (etwa Staub, Erschütterungen) oder den von der Anlage verursachten Verkehr beschränkt. In seltenen Ausnahmefällen kann man sich noch auf eine Verunstaltung der Aussicht berufen.

Von großer Wichtigkeit ist es, sich umgehend auf die Suche nach Grundstückseigentümern zu machen, die möglicherweise von der Anlage betroffen sind. Das können zum einen Grundstückseigentümer sein, deren Grundstücke unmittelbar an den Standort der Anlage angrenzen. Daneben kommen auch Grundstückseigentümer in Frage, deren Grundstücke an der Zuwegung zur Anlage liegen und die von dem zusätzlichen Verkehr betroffen sein werden. Grundstückseigentümer können in manchen Fällen besondere Rechte geltend machen.

Oft werden derartige Anlagen in der Nähe von Wald errichtet. Da der Wald ein besonders sensibles Ökosystem ist, empfiehlt es sich, sich umgehend auf die Suche nach den Eigentümern der jeweiligen Waldgrundstücke zu machen. Auch hier können besondere Rechte ins Feld geführt werden.

Seit Ende 2006 besteht eine zusätzliche Klagemöglichkeit für Umweltverbände nach dem sog. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. In Umsetzung einer europäischen Richtlinie ist ein Gesetz verabschiedet worden, das Umweltverbänden die Möglichkeit einer Art Stellvertreterklage für private Anwohner einräumt. Mit anderen Worten: Umweltverbände können nun diejenigen Rechte, die bisher nur von privaten Anwohnern geltend gemacht werden konnten, selbst auf den gerichtlichen Prüfstand stellen. Im Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (es

gilt allerdings nur für UVP-pflichtige Vorhaben, also die größeren Anlagen) ist es künftig also nicht mehr erforderlich, sich auf die Suche nach klagebereiten Anwohnern zu machen.

Darüber hinaus wird in der Literatur die starke Meinung vertreten, dass auch aufgrund einer sog. Direktwirkung der soeben genannten europäischen Richtlinie sowohl von Privatpersonen als auch von Umweltverbänden geklagt werden kann, und zwar über diejenigen Rechte, die von privaten Anwohnern geltend gemacht werden können, hinaus. Insbesondere sollen dann auch sog. Vorsorgeanforderungen gerichtlich eingefordert werden können. Eine dezidierte gerichtliche Entscheidung, ob dies tatsächlich möglich ist, liegt noch nicht vor. In jedem Fall sollte aber versucht werden, dieses Instrument mit auszunutzen, da es die Genehmigungsanforderungen erheblich verschärfen würde und in vielen Fällen dazu führen kann, dass wegen der hohen Umweltauflagen derartige Anlagen wirtschaftlich nicht mehr betrieben werden können.

## c) Kooperation mit Umweltverbänden und Universitäten

Um insbesondere die Beeinträchtigung von Natur- und Umweltschutzbelangen herauszufinden, ist es sehr wichtig, sich gleich mit örtlichen Umweltverbänden und sonstigen Gruppen, die sich mit diesem Thema beschäftigen, in Verbindung zu setzen. Einerseits müssen alle offiziellen für das Gebiet vorliegenden Umweltregelungen gesammelt werden, also insbesondere Schutzgebietsverordnungen nach dem Bundes-Naturschutzgesetz, Gebietsausweisungen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle Unterlagen, die auf derartige Planungen hinweisen, beispielsweise beabsichtigte Unterschutzstellungen, die bereits in Raumordnungsplänen oder ähnlichem enthalten sind. Weiter ist es vorteilhaft, sich mit örtlichen Ornithologen, Förstern oder sonstigen im Umweltbereich bewanderten Menschen in Verbindung zu setzen und herauszufinden, ob diese irgendwelche Unterlagen haben oder Beobachtungen gemacht haben, aus denen sich die Ausstattung des Naturraums mit Vögeln, Insekten oder Pflanzen ergibt.

Umweltverbände haben – zusätzlich zu der oben beschriebenen Klagemöglichkeit nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – unter bestimmten Voraussetzungen ein eigenes Klagerecht. Teilaspekte dieses Klagerechts sind einheitlich auf Bundesebene geregelt, teilweise kommt es jedoch auf das jeweilige Landesrecht an. Umweltverbände können beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die zu befürchtende Beeinträchtigung von geschützten Biotopen oder Lebensräumen seltener Arten vor Gericht bringen.

Da die Umweltschutzargumente neben den Tierschutzargumenten oftmals das schärfste Schwert gegen eine derartige Anlage sind, kann auch versucht werden, mit einer in der Region ansässigen Universität oder Fachhochschule Verbindung aufzunehmen. Oftmals gibt es an den Universitäten oder Fachhochschulen ökologisch engagierte Studierende, die ein Interesse daran haben, ihre Fähigkeiten einmal an einer solchen Planung zu erproben. Dies ist ein guter Weg, um zu fachlichen Unterlagen zu kommen, ohne hierfür bereits viel Geld aufwenden zu müssen. Allerdings sollte die Frage, ob derartige Untersuchungen ausreichen, immer mit professionellen Fachleuten besprochen werden.

## d) Rechte von Gemeinden

Eine besonders starke Stellung in derartigen Genehmigungsverfahren hat die Gemeinde bzw. Stadt, auf deren Territorium die Anlage errichtet werden soll. Da es sich in aller Regel um Anlagen im Außenbereich handelt, muss die Gemeinde um ihr Einvernehmen ersucht werden.

Dabei ist dringend auf Folgendes zu achten: Ab Eingang der Unterlagen bei der Gemeinde, mit denen um das Einvernehmen ersucht wird, läuft eine Zweimonatsfrist. Innerhalb dieser Zweimonatsfrist muss die Gemeinde eine entsprechende Entscheidung treffen. Wenn die Gemeinde innerhalb der Zweimonatsfrist das Einvernehmen nicht verweigert, gilt es automatisch als erteilt, und die Gemeinde kann sich danach nicht mehr oder nur noch sehr schwer zur Wehr setzen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bereits sehr frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung und den Gemeindevertretern Kontakt aufzunehmen. Oftmals werden die Unterlagen der Gemeinde sehr viel früher zugeschickt, bevor die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden, so dass auch die Zweimonatsfrist längst abgelaufen sein kann. Eine entsprechende Sensibilisierung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertreter durch die Bürgerinitiative ist dringend erforderlich.

Die Entscheidung über die Verweigerung des Einvernehmens sollte nach Möglichkeit durch den Gemeinde- oder Stadtrat getroffen werden. Rein rechtlich ist dies nicht erforderlich, die Verweigerung des Einvernehmens kann unter bestimmten Voraussetzungen auch nur vom Bürgermeister getroffen und dann der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden. Allerdings ist es in diesem Fall erforderlich, dass diese Entscheidung nachträglich von den Gemeinde- oder Stadtrat bestätigt wird.

Wichtig ist jedoch, dass die Mitteilung, die Gemeinde verweigere das Einvernehmen, innerhalb der Zweimonatsfrist bei der Genehmigungsbehörde eingeht. Auch hier empfiehlt sich eine Übermittlung sowohl per Telefax als auch per Einschreiben.

Die Gemeinde kann sich zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens auf einen Katalog von Gründen berufen, der in § 35 BauGB enthalten ist. Damit dies im Genehmigungsverfahren das entsprechende Gewicht hat,

## e) Organisation des Widerstands

empfehlen es sich auch für die Gemeinde, hier Fachleute zu beauftragen. Oftmals ist die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, wenn sie sich sachlich begründen lässt, einer der erfolgversprechendsten Ansatzpunkte gegen derartige Anlagen, so dass hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte.

Ist dagegen die Genehmigungsbehörde der Ansicht, dass die Gemeinde das Einvernehmen erteilen muss, kann sie die Anlage trotzdem genehmigen. In diesem Fall hat dann die Gemeinde die Möglichkeit, die Genehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Um erfolgreich gegen geplante Massentierhaltungsanlagen vorgehen zu können ist es besonders hilfreich, möglichst viele unterschiedliche Mitstreiter um sich zu sammeln. Oftmals ist festzustellen, dass insbesondere das örtliche Gewerbe gegen derartige Tierhaltungsanlagen ist, da damit Gewerbestandorte abgewertet werden. Gleiches gilt in verstärktem Maße für Institutionen des Tourismus, Hotel- oder Gaststättenbesitzer sowie Vereine, die sich beispielsweise die Heimatpflege zu ihrem Ziel gesetzt haben. Es ist daher dringend anzuraten, bereits lange vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Kontakte aufzunehmen.

Gute Argumente liefern oft auch traditionell oder ökologisch wirtschaftende Landwirte. Die Interessenverbände der ökologischen Landwirte verfügen ebenfalls über umfangreiches Material zur kritischen Beurteilung von Massentierhaltungsanlagen. Bei den Interessenverbänden der traditionellen Landwirtschaft ist dagegen Zurückhaltung angebracht, da diese eher als Lobbyisten für derartige Anlagen auftreten. Traditionell wirtschaftende Landwirte vor Ort sehen dies allerdings oft anders und sind in vielen Fällen ebenfalls bereit, sich dem Protest gegen solche Anlagen anzuschließen.

Wichtig für die Organisation des Protestes ist eine zentrale Anlaufstelle. Am hilfreichsten ist es, wenn in der Bürgerinitiative ein Mitglied über ein gut ausgestattetes Büro verfügt, in dem es ein ständig besetztes Telefon, einen Faxanschluss sowie eMail gibt. Es ist sehr zu empfehlen, dass alle Informationen an einer Stelle zusammengeführt werden und auch für interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Oftmals ist es sehr hilfreich, potentiellen Einwendern eine Art Leitfaden für die Erhebung von Einwendungen an die Hand zu geben. Dieser Leitfaden kann beim BUND angefordert werden. Allerdings ist es erforderlich, ihn dann mit den konkreten Daten aus dem Genehmigungsverfahren zu vervollständigen, also insbesondere die richtigen Termine und die Anschriften der Genehmigungsbehörde sowie der sonstigen Stellen, bei denen die Unterlagen ausliegen und bei denen eingewandt werden kann, zu komplettieren.

Dagegen warnt der BUND davor, eine Art Mustereinwendung zu erarbeiten. Es geht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht darum, möglichst zahlreich Protest zu erheben (dies spielt zwar auch eine Rolle, aber nicht die entscheidende), sondern möglichst qualifiziert und fachlich fundiert gegen die Anlage vorzugehen. Mustereinwendungen erwecken den falschen und gefährlichen Eindruck, dass damit alles vorgebracht sei, was vorgebracht werden müsste. Wichtig ist aber, dass alle Einwander ihre individuellen Belange umfangreich darstellen. Erst wenn die individuellen Belange entsprechend vertieft worden sind, ist es sinnvoll, sich auch noch einer Mustereinwendung anzuschließen. Diese sollte von Fachleuten erarbeitet werden.

Ein kurzer Hinweis zur Organisationsform von Bürgerinitiativen: Eine Bürgerinitiative ist keine Rechtspersönlichkeit, was bedeutet, dass sie nicht im Verfahren mit einer eigenen rechtlichen Position auftreten kann. Zwar schadet es nicht, wenn Einwendungen auch von einer Bürgerinitiative abgegeben werden, rechtliche Bedeutung haben Einwendungen allerdings nur, wenn sie von den einzelnen Privatpersonen erhoben werden.

Ob eine Bürgerinitiative als Verein organisiert wird, ist zum einen eine Frage der zur Verfügung stehenden Zeit, zum anderen des hierfür erforderlichen Aufwands. Der Vorteil einer Organisation als Verein liegt darin, dass bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit Spenden an den Verein steuerlich abzugsfähig sind. Dagegen hat der Verein keine weitergehenden Rechte als die Privatpersonen, so dass nur wegen des Rechtsschutzes gegen die Anlage eine Organisation als Verein nicht erforderlich ist.

Für die Finanzierung derartiger Verfahren hat es sich oft als hilfreich herausgestellt, eine oder zwei öffentliche Informationsveranstaltungen durchzuführen. Sehr vorteilhaft ist es, wenn derartige Veranstaltungen mit einer Art Fest o. ä. verbunden werden können. Wichtig ist allerdings auch hier, dass diese Veranstaltungen sehr frühzeitig stattfinden. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mindestens eine derartige Veranstaltung, auf der auch Geld gesammelt werden kann, bereits deutlich vor dem Beginn des eigentlichen Verfahrens durchzuführen. Gute Informationen über den voraussichtlichen Beginn des förmlichen Verfahrens

haben in aller Regel die Gemeindeverwaltungen der Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage geplant ist. Es ist aber auch kein Problem, bei der Genehmigungsbehörde anzurufen und dort nachzufragen, wann voraussichtlich mit der Auslegung der Unterlagen gerechnet werden kann. Auch Journalisten können sich hier entsprechend informieren.

Auf die Bedeutung einer frühzeitigen fachlichen Unterstützung kann nicht deutlich genug hingewiesen werden. Da es sich bei derartigen Anlagen um erhebliche Investitionen handelt, ist nicht damit zu rechnen, dass sich Investoren durch die Vielzahl von Protesten einschüchtern lassen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Einbeziehung entsprechender Fachleute gerichtsverwertbare Argumente gegen die Errichtung derartiger Anlagen zu sammeln. Dies setzt jedoch entsprechende Untersuchungen voraus. In aller Regel ist mindestens die Beauftragung eines Gutachters für die Belange des Natur- und Tierschutzes sowie eines Rechtsanwalts erforderlich. Entsprechende Kontakte können beim BUND angefordert werden.

# Zum Weiterlesen

- **AgrarBündnis** (Hrsg., 2004):

Der kritische Agrarbericht. Hintergrundberichte und Positionen zur Agrardebatte. Hamm, bes. S. 183-206.  
[www.kritischer-agrarbericht.de](http://www.kritischer-agrarbericht.de)

- **Allianz für Tiere in der Landwirtschaft** (Hrsg., 2004):

Den Tieren gerecht werden! Eckpunkte für die Etablierung eines bundeseinheitlichen Prüf- und Zulassungsverfahrens zur Sicherstellung der Tiergerechtigkeit von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (nach § 13 a Abs. 2 TierSchG). „Tierschutz-TÜV“. Berlin, Bonn, München. [www.allianz-fuer-tiere.de](http://www.allianz-fuer-tiere.de);  
[www.bund.net/agrarwende](http://www.bund.net/agrarwende)

- **Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** (2003):

Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes, Berlin. [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de)

- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.**

(Hrsg., 2002):  
Agrarwende in der Nutztierhaltung. Tierschutz im Spannungsfeld von Ökologie und Ökonomie. Reader zum Kongress vom 18./19. März 2002, Berlin.  
[www.bund.net/agrarwende](http://www.bund.net/agrarwende)

- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.**

(Hrsg., 2006):  
BUND-Studie: Schweinefabriken boomen - Umweltstandards sinken. [www.bund.net/agrarwende](http://www.bund.net/agrarwende)

- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.**

(Hrsg., 2007):  
BUND-Leitfaden II.: Widerstand gegen Massentierhaltungsanlagen. Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis. [www.bund.net/agrarwende](http://www.bund.net/agrarwende)

- **Peter Kremer**

Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz an die gewerbliche Schweinehaltung in der Bundesrepublik Deutschland - Rechtliche Rahmenbedingungen und Konsequenzen für den Erlass einer neuen Schweinehaltungsverordnung.  
[www.peter-kremer.de](http://www.peter-kremer.de) <<http://www.peter-kremer.de/>>  
-> Rechtsgebiete -> Massentierhaltung

## Kontakt:

*BUND Referat  
Landnutzung und Tierschutz  
Reinhild Benning  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin*

Fon: 030/27586-40  
Fax: 030/27586-440

E-Mail: [reinhild.benning@bund.net](mailto:reinhild.benning@bund.net)  
Internet: [www.bund.net/agrarwende](http://www.bund.net/agrarwende)

## Impressum

### Herausgeber:

*Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1  
10179 Berlin*

Telefon: (030) 27586-40  
Telefax: (030) 27586-440

E-Mail: [info@bund.net](mailto:info@bund.net)  
Internet: [www.bund.net](http://www.bund.net)

Text: Peter Kremer  
Redaktion: R. Benning,  
Dr. N. Franck (ViSdP),  
Stefanie Wolf

Herstellung: Natur & Umwelt  
GmbH, Berlin

Februar 2007